



Organisations- und Geschäftsreglement

1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Aufbau der Pensionskasse	1
Art. 3 Organe	1
B. Stiftungsrat	2
Art. 4 Zusammensetzung	2
Art. 5 Wahl	2
Art. 6 Amtsdauer	2
Art. 7 Konstituierung	3
Art. 8 Sitzungen, Akteneinsicht	3
Art. 9 Beschlussfassung	3
Art. 10 Aufgaben	4
C. Vorsorgekommissionen	6
Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung	6
Art. 12 Wahl und Amtsdauer	6
Art. 13 Aufgaben	6
D. Ausschuss	7
Art. 14 Zusammensetzung	7
Art. 15 Wahl	7
Art. 16 Konstituierung	7
Art. 17 Sitzungen	7
Art. 18 Beschlussfassung	7
Art. 19 Aufgaben	8
E. Geschäftsstelle	9
Art. 20 Anstellung Geschäftsführer und Mitarbeitende der Geschäftsstelle	9
Art. 21 Aufgaben	9
Art. 22 Kompetenzrahmen	10
F. Kontrollorgane	11
Art. 23 Externe Revisionsstelle	11
Art. 24 Experte für berufliche Vorsorge	11
Art. 25 Unabhängiger Investmentspezialist	11
G. Buchführung und Vermögensanlage	12
Art. 26 Buchführung	12
Art. 27 Vermögensanlage	12
H. Übrige Bestimmungen	13
Art. 28 Zeichnungsberechtigung	13
Art. 29 Verantwortlichkeit	13
Art. 30 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	13

Art. 31	Interessenkonflikte und Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	13
Art. 32	Ausübungen von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen	14
Art. 33	Verschwiegenheitspflicht	14
Art. 34	Aktenrückgabe	14
Art. 35	Inkraftsetzung	15

Gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 29. Juni 2005 der Glarner Pensionskasse (Pensionskasse) erlässt der Stiftungsrat dieses Organisations- und Geschäftsreglement.

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze der internen Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates und der von diesem eingesetzten anderen Organe, soweit deren Aufgaben und Kompetenzen nicht im BVG, in der Stiftungsurkunde oder in anderen Reglementen der Pensionskasse bereits geregelt sind.

Art. 2 Aufbau der Pensionskasse

Gemeinschafts-
einrichtung

¹ Die Pensionskasse ist eine Gemeinschaftseinrichtung. Sie führt für alle angeschlossenen Arbeitgeber eine gemeinsame Bilanz und Betriebsrechnung und weist einen einzigen gemeinsamen Deckungsgrad aus.

Vorsorgepläne

² Die Pensionskasse bietet den angeschlossenen Arbeitgebern unterschiedliche Vorsorgepläne an. In diesen Vorsorgeplänen werden insbesondere der versicherte Jahreslohn sowie die Höhe der Beiträge und Leistungen definiert.

Stiftungsrat,
Vorsorgekom-
missionen

³ Oberstes Organ der Pensionskasse ist der paritätische Stiftungsrat. Die angeschlossenen Arbeitgeber werden durch paritätische Vorsorgekommissionen vertreten.

Art. 3 Organe

Organe

¹ Für die ordnungsmässige Abwicklung und Kontrolle der Geschäfte der Pensionskasse sind folgende Organe zuständig:

- | | |
|--|---|
| a) Organe der
Geschäftsführung | Stiftungsrat
Ausschuss
Geschäftsstelle |
| b) Organe der
angeschlossenen Arbeitgeber | Vorsorgekommission |
| c) Kontrollorgane | externe Revisionsstelle
Experte für berufliche Vorsorge
unabhängiger Investmentspezialist |

B. Stiftungsrat

Art. 4 Zusammensetzung

Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat umfasst acht bis 16 Mitglieder, welche je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Versicherten bestimmt werden.

Art. 5 Wahl

Arbeitgebervertreter

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber (Arbeitgebervertreter) werden durch folgende Instanzen bestimmt:

- 2 Mitglieder durch den Regierungsrat
- 1 Mitglied durch die Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank
- 1 Mitglied durch die Geschäftsleitung des Kantonsspitals
- 1 Mitglied durch den Gemeinderat der Gemeinde Glarus
- 1 Mitglied durch den Gemeinderat der Gemeinde Glarus Süd
- 1 Mitglied durch den Gemeinderat der Gemeinde Glarus Nord

Arbeitnehmervertreter

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten (Arbeitnehmervertreter) werden wie folgt gewählt:

- 2 Mitglieder der kantonalen Angestellten
- 1 Mitglied der Glarner Kantonalbank
- 1 Mitglied des Kantonsspitals
- 1 Mitglied der Gemeinde Glarus
- 1 Mitglied der Gemeinde Glarus Süd
- 1 Mitglied der Gemeinde Glarus Nord

Richtlinien für Wahl

³ Der Stiftungsrat kann Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmervertreter erlassen.

Art. 6 Amtsdauer

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Behördenmitglieder gemäss Kantonsverfassung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ende der Mitgliedschaft

² Für die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers. Das entsprechende Wahlgremium wählt auf das Datum des Austritts einen Ersatz. Bei Alterspensionierung kann ein Mitglied bis zum Ablauf der Amtsdauer im Stiftungsrat verbleiben, sofern es bei der Pensionskasse noch Leistungen bezieht.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder

³ Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 7 Konstituierung

Konstituierung

¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und deren Stellvertretung. Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Arbeitgeberseite und die Stellvertretung die Seite der Arbeitnehmer (oder umgekehrt).

Art. 8 Sitzungen, AkteneinsichtDurchführung
von Sitzungen

¹ Der Stiftungsrat führt mindestens vierteljährlich eine Sitzung durch. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Stiftungsrates oder deren Stellvertretung mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied kann die Durchführung einer Sitzung beim Präsidium oder dessen Stellvertretung jederzeit verlangen.

Geschäftsstelle

² Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil und ist zur Antragstellung berechtigt.

Akteneinsicht

³ Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann in den Sitzungen des Stiftungsrates Auskünfte über alle Angelegenheiten der Pensionskasse verlangen. Falls ein Mitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich an die Geschäftsstelle unter Orientierung des Präsidiums des Stiftungsrates zu richten. Verweigert die Geschäftsstelle die Auskunft oder die Einsichtnahme, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates.

Art. 9 BeschlussfassungBeschlussfähig-
keit

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfas-
sung

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird ein Antrag von sämtlichen Arbeitnehmer- oder sämtlichen Arbeitgebervertretern, welche ihre Stimme abgegeben haben, einstimmig abgelehnt, gilt er generell als abgelehnt. In allen übrigen Fällen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag des Ausschusses.

Wenn kein solcher vorliegt, hat der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates oder bei deren Abwesenheit die Stellvertretung den Stichentscheid.

Abwesenheit

³ Abwesende Mitglieder können ihr Stimmverhalten vorgängig schriftlich beim Präsidium des Stiftungsrates deponieren. Ihre Stimmen werden im Abstimmungsresultat berücksichtigt.

Protokoll

⁴ Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

Zirkularbeschlüsse

⁵ In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist. Hierzu muss die Meinung aller erreichbaren Stiftungsratsmitglieder eingeholt werden. Auf dem Zirkularweg unterbreitete Anträge bedürfen zum Beschluss der Zustimmung von mindestens 10 Mitgliedern des Stiftungsrates. Kommt nach einmaliger Zirkulation dieses Quorum nicht zustande, wird der betreffende Antrag an der nächsten Sitzung traktandiert. Die Stimmen für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg müssen schriftlich oder per Email abgegeben werden. Zirkularbeschlüsse sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 10 Aufgaben

Aufgaben generell

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse und trägt somit die gesamte Verantwortung. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Leitung gemäss den Erlassen

² Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Reglemente, der gesetzlichen Erlasse sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Delegation an Geschäftsstelle

³ Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsstelle, sofern nicht das Gesetz, die Stiftungsurkunde, die Reglemente und Weisungen der Stiftung oder die nachfolgenden Bestimmungen dieses Organisations- und Geschäftsreglementes etwas anderes vorsehen.

Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

⁴ Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Genehmigung der Vorsorgepläne und deren Änderungen
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen, insbesondere der Höhe der Risikobeiträge der einzelnen Vorsorgepläne
- Festlegung der Organisation der Pensionskasse
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Bestimmung des Kreises der Versicherten und Sicherstellung ihrer Information
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer

- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Pensionskasse
- Einsetzung der anderen Organe
 - Wahl der Mitglieder des Ausschusses
 - Wahl des unabhängigen Investmentspezialisten
- Erteilung der Zeichnungsberechtigung, insbesondere für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Erlass und/oder Änderung
 - des Anlagereglements und der Anlagestrategie (auf Antrag des Ausschusses)
 - der allgemeinverbindlichen Merkblätter zu den Vorsorgeleistungen
 - der weiteren allgemeinen Weisungen, z.B. für die operative Führung der Geschäftsstelle
- Festlegung der Zinssätze für die jährliche Verzinsung des Vorsorgekapitals (Sparkapital, Arbeitgeber-Beitragsreserve, usw.)
- Beschluss über Fusionen und Teilliquidationen
- Behandlung aller Geschäfte, die dem Stiftungsrat von der Geschäftsstelle und dem Ausschuss vorgelegt werden und die deren Kompetenzen übersteigen
- Behandlung von Eingaben der Versicherten
- Gewährung von ausserreglementarischen Vorsorgeleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes
- Genehmigung von Dokumenten
 - Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) mit Kenntnisnahme vom Bericht der externen Revisionsstelle
 - Jahresbericht
- Kenntnisnahme von Dokumenten
 - Periodisches Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge
 - Gutachten über Fusionen und Teilliquidationen
 - Berichte des unabhängigen Investmentspezialisten
 - Protokolle und Berichte der anderen Organe der Geschäftsführung
- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Kontakt zur Aufsichtsbehörde
- Behandlung und Weiterleitung der Berichte der externen Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge an die Aufsichtsbehörde
- Abschluss von Verträgen mit den angeschlossenen Institutionen

Einsetzung von Ausschüssen

⁵ Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Entschädigung

⁶ Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

C. Vorsorgekommissionen

Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

- Zusammensetzung¹ Die Vorsorgekommissionen sind das Organ der angeschlossenen Arbeitgeber und setzen sich aus mindestens je 2 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.
- Konstituierung² Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. Der Präsident oder die Präsidentin setzt die Sitzungen nach Bedarf fest.

Art. 12 Wahl und Amtsdauer

- Wahl¹ Die Vorsorgekommissionen werden von den angeschlossenen Arbeitgebern und deren Versicherten aus ihrem Kreis gewählt.
- Amtsdauer² Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Stiftungsrats überein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Richtlinien für Wahl³ Der Stiftungsrat kann Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmervertreter erlassen.

Art. 13 Aufgaben

- Festlegung und Änderungen des Vorsorgeplans¹ Die Vorsorgekommissionen legen den Vorsorgeplan bzw. dessen Änderungen fest. Änderungen des Vorsorgeplans werden vom Stiftungsrat nur entgegengenommen und genehmigt, wenn sie von einer Mehrheit der Vorsorgekommission angenommen wurden.

D. Ausschuss

Art. 14 Zusammensetzung

- Zusammensetzung¹ Der Ausschuss wird aus Mitgliedern des Stiftungsrates paritätisch gebildet und setzt sich aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.
- Externe Berater² Bei Bedarf können externe Berater ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 15 Wahl

- Wahl, Amtsperiode¹ Der Ausschuss wird vom Stiftungsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 Konstituierung

- Konstituierung¹ Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und deren Stellvertretung.

Art. 17 Sitzungen

- Durchführung von Sitzungen¹ Der Ausschuss führt mindestens quartalsweise eine Sitzung durch. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Ausschusses oder deren Stellvertretung mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Durchführung einer Sitzung beim Präsidium oder dessen Stellvertretung jederzeit verlangen.
- Geschäftsstelle² Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist zur Antragstellung berechtigt.

Art. 18 Beschlussfassung

- Beschlussfähigkeit¹ Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Beschlussfassung² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Stimmengleichheit³ Bei Stimmengleichheit zählt diejenige des Präsidenten oder der Präsidentin und bei deren Abwesenheit jene der Stellvertretung doppelt.
- Protokoll⁴ Über die Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Ausschuss zu genehmigen ist.
- Zirkularbeschlüsse⁵ Zirkularbeschlüsse des Ausschusses erfordern für deren Gültigkeit die Einstimmigkeit.

Art. 19 Aufgaben

Aufgaben

¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Wahl des Personals der Geschäftsstelle
- Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat
 - Anlagereglement und Anlagestrategie
 - Zinssätze für die jährliche Verzinsung des Vorsorgekapitals (Sparkapital, Arbeitgeber-Beitragsreserve, usw.)
 - Ausarbeitung der allgemeinverbindlichen Merkblätter zu den Vorsorgeleistungen gemäss den Anträgen der Geschäftsstelle
 - Diskussion von Eingaben der Versicherten
- Evaluation geeigneter Bankinstitute, Depotbanken und Vermögensverwalter oder Ersatz derjenigen (einschliesslich Genehmigung der Verträge mit diesen)
- Die selbständige Ausübung des Aktionärsstimmrechts übernimmt im Normalfall das Präsidium des Ausschusses, in Ausnahmefällen der Ausschuss, gemäss Art. 16 des Anlagereglements.
- Bewilligung der Konditionen für Anlagen bei den angeschlossenen Institutionen
- Kontrolle der Anlageergebnisse sowie Ermittlung und Wertung der Ursachen, welche zur Abweichung vom Benchmark führten in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Investmentspezialisten
- Jährliche Berichterstattung und quartalsweise Orientierung des Stiftungsrates über die Anlagetätigkeit, die Risiken sowie den Anlageerfolg auf der Stufe Anlagekategorie und Gesamtvermögen
- Antrag auf Bildung angemessener Rückstellungen (Schwankungsreserven) zuhanden des Stiftungsrates
- Entscheid über die Behandlung von versicherungstechnischen Grenzfragen in Einzelfällen gemäss dem Kompetenzrahmen
- Genehmigung der Geschäfte gemäss dem Kompetenzrahmen
- Festlegen von Gesundheitsvorbehalten bei Versicherten
- Festlegen des für die Pensionskasse massgebenden Invaliditätsgrades bei Invaliditätsfällen
- Festlegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind
- Ausarbeiten und Einholen aller erforderlichen Unterlagen für Fusionen und Teilliquidationen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- Entgegennahme und Behandlung des Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge
- Stellungnahme zum Bericht über die Risikofähigkeit und zum Bericht der Revisionsstelle zuhanden des Stiftungsrates

E. Geschäftsstelle

Art. 20 Anstellung Geschäftsführer und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

Anstellung

¹ Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat angestellt. Das übrige Personal der Geschäftsstelle wird vom Ausschuss angestellt.

Art. 21 Aufgaben

Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle ist für die ordnungsgemässe Führung, Betreuung und Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, dieses Organisations- und Geschäftsreglementes, der Reglemente und Weisungen sowie der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Ausschusses verantwortlich, insbesondere:

- Überwachung und Abwicklung des Tagesgeschäftes
- Betreuung der Versicherten
- Überwachung der Vermögensanlagen
- Buchführung
- Erstellen der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang)
- Periodische Information des Stiftungsrates; ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich auf dem Zirkularweg und dem Präsidenten oder der Präsidentin zusätzlich per Telefon zur Kenntnis zu bringen
- Erarbeitung und Bereitstellung von Kennzahlen zur Führungsunterstützung
- Betreuung der Verträge mit angeschlossenen Institutionen
- Überwachung der Entwicklung innerhalb der Pensionskasse sowie allgemein auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge
- Organisation von geeigneten Aus- oder Weiterbildungskursen für die Mitglieder des Stiftungsrates
- Kontaktstelle zum Experten für berufliche Vorsorge und zur externen Revisionsstelle
- Sekretariat des Stiftungsrates und des Ausschusses

Art. 22 Kompetenzrahmen

	Stiftungsrat	Ausschuss	Geschäftsstelle
Gewährung von ausserreglementarischen Vorsorgeleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes	alle	-	-
Entscheid über Behandlung von versicherungstechnischen Grenzfragen in Einzelfällen	Auswirkungen von über CHF 50'000 pro Person oder über CHF 0.5 Mio. für Pensionskasse	Auswirkungen von über CHF 5'000 bis CHF 50'000 pro Person, sofern Auswirkung für Pensionskasse CHF 0.5 Mio. nicht übersteigt	Auswirkungen bis CHF 5'000 pro Person, sofern Auswirkung für Pensionskasse CHF 50'000 nicht übersteigt
Entscheid über Kauf, Verkauf und Neubau von direkten Liegenschaftenanlagen in der Schweiz	alle	-	-
Entscheid über Sanierung von Liegenschaften	über CHF 500'000	bis CHF 500'000	-
Vorbereitung und Vollzug von Kauf, Verkauf, Neubau und Sanierung von Liegenschaften	-	alle, gemäss Entscheid Stiftungsrat	-
Geschäfte in kotierten Wertpapieren, Geldmarktanlagen und Derivaten	-	Genehmigung und Kontrolle gemäss Anlagestrategie	-
Anstellung des Geschäftsführers	alle	-	-
Anstellungen des übrigen Personals der Geschäftsstelle	-	alle	-
Anstellungsbedingungen der Geschäftsstelle	-	alle	-

F. Kontrollorgane

Art. 23 Externe Revisionsstelle

- Wahl ¹ Die externe Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt.
- Aufgaben ² Die externe Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Jahresrechnung, des Rechnungswesens und der Alterskonten
 - Prüfung der Vermögensanlage
 - Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS), der Einhaltung von Weisungen und der Kompetenzordnung
 - Jährliche Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates
 - Jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde
 - Information der Aufsichtsbehörde, sofern der Zustand der Pensionskasse dies erfordert

Art. 24 Experte für berufliche Vorsorge

- Wahl ¹ Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat gewählt.
- Aufgaben ² Der Experte für berufliche Vorsorge hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Pensionskasse
 - ob sie Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann
 - ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
 - Periodische Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates
 - Periodische Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde
 - Beratung des Stiftungsrates, des Ausschusses, der Geschäftsstelle und des unabhängigen Investmentspezialisten in allen Fragen der beruflichen Vorsorge

Art. 25 Unabhängiger Investmentspezialist

- Wahl ¹ Der unabhängige Investmentspezialist wird vom Stiftungsrat auf Antrag des Ausschusses gewählt.
- Aufgaben ² Der unabhängige Investmentspezialist hat u. a. folgende Aufgaben:
- Fachliche Unterstützung des Ausschusses bei der Ausarbeitung der Anlagestrategie
 - Überwachung und Beurteilung der Performance der Vermögensverwalter zu Handen des Ausschusses
 - Periodische Beurteilung der Risikofähigkeit der Pensionskasse
- Anlagereglement ³ Einzelheiten über die Tätigkeit und die Aufgaben des Investmentspezialisten werden im Anlagereglement geregelt.

G. Buchführung und Vermögensanlage

Art. 26 Buchführung

Buchführung ¹ Der Stiftungsrat legt die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung fest.

Art. 27 Vermögensanlage

Anlagereglement ¹ Der Stiftungsrat legt die Ziele und Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage wie auch die Grundsätze der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung im Anlagereglement fest.

Vermögensanlage ² Die der Pensionskasse zufließenden Gelder sind zinstragend und sicher anzulegen, wobei eine Verteilung der Risiken und die notwendige Liquidität einzuhalten sind.

Bestimmungen BVG ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BVG über die Vermögensanlage.

H. Übrige Bestimmungen

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsbe-
rechtigung

¹ Die Pensionskasse kann grundsätzlich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden. Handlungsbevollmächtigte gemäss Art. 462 des Schweizerischen Obligationenrechtes können nur mit einem im Handelsregister eingetragenen Zeichnungsberechtigten unterschreiben.

Einzelunterschrift
Geschäftsstelle

² Der Stiftungsrat legt fest, in welchen Fällen die Geschäftsstelle zwecks einer reibungslosen Abwicklung des Tagesgeschäfts mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt ist.

Art. 29 Verantwortlichkeit

Verantwortlich-
keit der Beteilig-
ten

¹ Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Haftpflicht-
Versicherung

² Die Pensionskasse schliesst für die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsstelle eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ab.

Art. 30 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Integrität

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Loyalität

² Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Art. 31 Interessenkonflikte und Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Vermeidung von
Interessenkon-
flikten

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden dürfen an der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen direkt interessiert sind, nicht mitwirken.

Marktüblichkeit
der Rechtsge-
schäfte

² Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Offenlegung von
Rechtsgeschäf-
ten mit Nahesteh-
enden

³ Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Konkurrenzofferten⁴ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Abs. 3 müssen mindestens zwei Konkurrenzofferten eingeholt werden. Als bedeutend gelten Rechtsgeschäfte, die zu jährlichen Kosten für die Pensionskasse von mindestens CHF 20'000 pro Jahr oder einmalig mindestens CHF 100'000 führen. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

Art. 32 Ausübungen von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen

Stiftungsrat und Ausschuss¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Ausschusses melden Mandate und Ämter für Drittgesellschaften oder andere Interessenorganisationen, bei denen eine Interessenkollision gegenüber der Pensionskasse entstehen könnte, dem Stiftungsrat.

Mitarbeitende der Geschäftsstelle² Die Übernahme von Ämtern, Nebenämtern, Mandaten, Nebenbeschäftigungen für Drittgesellschaften oder anderen Interessenorganisationen durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

Art. 33 Verschwiegenheitspflicht

Verschwiegenheitspflicht¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind verpflichtet, während ihrer Zugehörigkeit zur Pensionskasse sowie nach ihrem Ausscheiden über alle Geschäfte, Verhältnisse und Tatsachen der Pensionskasse, der angeschlossenen Institutionen sowie der Destinatäre, die während der Dauer ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zu ihrer Kenntnis gelangt sind, absolute Verschwiegenheit zu bewahren.

Externe Auftragnehmer² Externen Auftragnehmern ist die Verschwiegenheitspflicht vertraglich aufzuerlegen, sofern nicht bereits das Gesetz das Berufsgeheimnis ausreichend regelt (z.B. Berufsgeheimnis des Revisors, Bankgeheimnis).

Art. 34 Aktenrückgabe

Aktenrückgabe¹ Jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bzw. deren Erben haben bei Beendigung ihres Amtes, ihres Mandates, ihres Angestellten- oder Auftragsverhältnisses sämtliche Unterlagen und Datenträger zurückzugeben, welche sie in ihrer Eigenschaft als Stiftungsrat, Träger/Mitglied von anderen Organen bzw. Mitarbeitende erhalten haben.

Art. 35 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

¹ Dieses Organisations- und Geschäftsreglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Organisations- und Geschäftsreglement vom 11. November 2014 samt Nachträgen.

Der Stiftungsrat

Glarus; 15. Dezember 2021